

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1335

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/120/2011

Umnutzung eines Cafés im 1. OG des Gebäudes Hauptstraße 12 in eine Spielothek, AZ: 2011-1242-VO

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.11.2011	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Bauvoranfrage für die Umnutzung eines Cafés im 1. OG des Gebäudes Hauptstraße 12 in eine Spielothek wird gemäß § 15 BauGB um maximal zwölf Monate zurückgestellt, da gegenwärtig noch nicht abgesehen werden kann, ob sie den Zielen des in Aufstellung befindlichen 3. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 305 – Friedrichstraße West – entspricht.

Die Entscheidung über weitere Bauvoranfragen oder Bauanträge zu Vergnügungsstätten im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 3. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 305 soll ebenfalls gemäß § 15 BauGB um maximal zwölf Monate zurückgestellt werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der UVPA hat am 15.11.2011 beschlossen, für das Gebiet zwischen Untere Karlstraße, Weiße Herzstraße, Neustädter Kirchenplatz, Kammererstraße, Südliche Stadtmauerstraße und Hauptstraße das 3. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 305 – Friedrichstraße West – aufzustellen.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt auch mit dem Ziel, diesen um detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, zu ergänzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In dem Gebäude Hauptstraße 12 ist im 1. Obergeschoss die Umnutzung einer bisher gastronomisch genutzten Fläche von 144 qm in eine Spielhalle beabsichtigt. Das als Bauvoranfrage eingereichte Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des noch gültigen 1. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 305 – Friedrichstraße –, das hier ein nicht näher eingeschränktes Kerngebiet vorsieht. Ein Stellplatzmehrabbedarf ist mit der Nutzungsänderung nicht verbunden.

Angesichts der Tatsache, dass im benachbarten Baublock auf dem Grundstück Hauptstraße 16 im April 2011 drei Spielhallen mit zusammen 436,41 qm Fläche und 36 Spielgeräten genehmigt wurden, besteht die Befürchtung, dass sich in diesem Teilgebiet der Hugenottenstadt eine Entwicklung zu einem Vergnügungsviertel fortsetzen könnte, die städtebaulich nicht erwünscht ist. Um dem vorzubeugen, ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich, um die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und insbesondere Spielhallen näher zu regeln.

Um den dafür notwendigen Handlungsspielraum zu sichern und ihn nicht durch eine weitere Einzelfallentscheidung einzuschränken, ist es notwendig, die Entscheidung über die Bauvoranfrage zunächst gemäß § 15 BauGB um bis zu zwölf Monate zurückzustellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Lageplan

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 15.11.2011

Ergebnis/Beschluss:

Die Bauvoranfrage für die Umnutzung eines Cafés im 1. OG des Gebäudes Hauptstraße 12 in eine Spielothek wird gemäß § 15 BauGB um maximal zwölf Monate zurückgestellt, da gegenwärtig noch nicht abgesehen werden kann, ob sie den Zielen des in Aufstellung befindlichen 3. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 305 – Friedrichstraße West – entspricht.

Die Entscheidung über weitere Bauvoranfragen oder Bauanträge zu Vergnügungsstätten im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen 3. Deckblatts zum Bebauungsplan Nr. 305 soll ebenfalls gemäß § 15 BauGB um maximal zwölf Monate zurückgestellt werden.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang